



Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

03
2017

Das Magazin

.....

01 KINDERBONUS, REICHENBESTEUERUNG, VERMÖGENSSTEUER

.....

02 STEUERABZUG VON AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

.....

03 ELEKTRONISCHE KONTOAUSZÜGE, RECHNUNGEN UND LIEFERSCHEINE

.....

04 STEUERPRÜFUNGEN 2016

.....

05 ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

.....



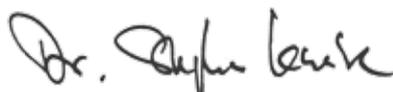
Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

wir freuen uns, Ihnen beigefügt die neueste Ausgabe unseres Kanzleiboten mit aktuellen Informationen aus der Welt der Steuern zu übergeben.

Hand aufs Herz: Wissen Sie schon, wen Sie am 24. September bei der Bundestagswahl wählen werden? Wenn Sie jetzt so etwas sagen wie „Oh, darüber habe ich mir noch gar keine Gedanken gemacht“ oder „Mir fehlen die Infos, was die Parteien eigentlich wollen“, dann können Sie vielleicht auch mal den Steuer-O-Mat auf www.steuer-o-mat.de fragen. Der sagt Ihnen ganz einfach, was Ihre Wahl Ihnen ganz persönlich steuerlich bringen wird: Wie viel Netto haben Sie nach den Plänen hinterher mehr – oder weniger?

Auch wir haben uns für Sie durch die Wahlprogramme der Parteien gekämpft und zeigen Ihnen, was die großen Parteien bei der Besteuerung planen.

Wie auch immer die Wahl ausgehen wird – wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Blättern und einen sonnigen Herbst 2017!


Dr. Stephan Knabe

01 KINDERBONUS, REICHENBESTEUERUNG, VERMÖGENSSTEUER

Steuerprogramme von CDU/CSU, SPD, DIE LINKE, FDP und AfD zur Bundestagswahl



Susann Hänsel
Steuerberaterin

Bundestagswahl 2017

Am 24.9.2017 wird in Deutschland der 19. Deutsche Bundestag gewählt. Rund zwei Monate vor diesem Stichtag haben die Parteien ihre Regierungsprogramme vorgestellt. Zentrales Thema stellen dabei u. a. die Steuern dar. Wir haben sie uns angesehen und die Kernaussagen herausgearbeitet.



Die Union verspricht Steuerentlastungen für alle: Der Spitzensteuersatz bleibt unverändert, greift aber später als bislang bei einem Einkommen von 60.000 EUR. Die Abschaffung des Soli soll schrittweise und möglichst schnell kommen. Eine Extra-Steuer für Superreiche wollen CDU und CSU nicht. Insgesamt will die Union beim Thema Steuern nur wenig ändern.



Die SPD will Familien und Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen entlasten. Statt des Ehegattensplittings soll es einen Familientarif mit Kinderbonus geben. Der Soli für untere Einkommen fällt weg, der Spitzensteuersatz steigt auf 45 Prozent. Zahlen muss ihn, wer als Single mindestens 76.200 EUR zu versteuerndes Einkommen hat. Vermögende sollen durch eine Reichensteuer zusätzlich zur Kasse gebeten werden.



Untere und mittlere Einkommen sollen entlastet, dafür obere stärker belastet werden. Steuerfrei sind 1.050 EUR im Monat. Wer unter 7.100 EUR brutto im Monat verdient (Single, Steuerklasse I), zahlt weniger Einkommenssteuer, alle anderen mehr. Durch eine Reichensteuer fallen oberhalb von 260.000 EUR Jahreseinkommen 60 Prozent Einkommenssteuer an, oberhalb einer Million EUR 75 Prozent. Auf Vermögen von mehr als einer Million EUR sind fünf Prozent Steuern fällig.



Die Grünen wollen ein gerechtes Steuersystem. Sie kritisieren, dass Personen, die arbeiten, höhere Steuern zahlen als Menschen, die ihr Geld für sich arbeiten lassen. Ihr Vorschlag: beide Einkommen gleich zu besteuern. Vermögende wollen die Grünen zudem stärker zur Kasse bitten. Konkret über eine "ergiebige, aber umsetzbare Vermögenssteuer für Superreiche". Kleine und mittlere Einkommen sollen durch einen höheren Grundfreibetrag entlastet werden. Wer mehr verdient als 100.000 EUR pro Jahr, muss mit einem höheren Spitzensteuersatz rechnen.



Die FDP macht ihrem Namen als Steuersenkungspartei alle Ehre. Um 30 Milliarden EUR will sie die Bürger entlasten, unter anderem will sie den Soli bereits 2019 komplett abschaffen. Außerdem soll der Steuersatz für niedrige und mittlere Einkommen sinken, die Kinderfreibeträge sollen angehoben werden. Auch die großen Einkommen will die FDP entlasten. Niemand soll für Steuern und Sozialabgaben mehr als 50 Prozent seines Einkommens zahlen, fordern die Liberalen. Sie ist ebenfalls gegen die Wiedereinführung der Vermögenssteuer.



Die AfD will das Steuer- und Abgabensystem grundlegend reformieren. Die Leitidee: Die Belastung darf nicht ausgeweitet werden. Dazu will sie eine "Abgabenbremse" im Grundgesetz festschreiben. Die Mehrwertsteuer soll um sieben Prozent sinken, das Ehegattensplitting zugunsten eines Familiensplittings abgeschafft werden. Kleine und mittlere Einkommen will die AfD durch Anhebung des Grundfreibetrags entlasten, Vermögende durch Abschaffung der Erbschaftssteuer.



02 STEUERABZUG VON AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Neuberechnung der zumutbaren Belastung



Florian Sprenger
Steuerberater

Definition

Steuerpflichtige können größere Aufwendungen und Ausgaben, die ihnen zwangsläufig entstanden sind und mit denen die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht belastet ist, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Die Aufwendungen dürfen weder Betriebsausgaben noch Sonderausgaben sein.

Zumutbare Belastung

Das Finanzamt kürzt die Aufwendungen regelmäßig um die sogenannte zumutbare Belastung. Die Höhe der Belastung ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und der Anzahl der Kinder. Die Prozentsätze sind in drei Stufen gestaffelt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes-EStG). Bislang legte die Finanzverwaltung bei Überschreiten einer dieser Stufen stets den Prozentsatz der nächsthöheren Stufe zugrunde.

Berechnungsmethode

Diese bisherige Berechnungsmethode hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einer Entscheidung vom 19.1.2017 (VI R 75/14) für nicht rechtmäßig erachtet. Die Regelung des Einkommensteuergesetzes sei vielmehr so auszulegen, dass die bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist. Das bedeutet, dass bei der Berechnung nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem höheren Prozentsatz belastet werden darf, der die jeweilige Stufe übersteigt. Durch diese Berechnungsmethode kommt es regelmäßig zu einer niedrigeren zumutbaren Belastung mit der Folge, dass höhere Aufwendungen abgezogen werden können. Die Finanzverwaltung hat die vom BFH vorgegebene geänderte Berechnungsweise anerkannt und eine möglichst umgehende Berücksichtigung in Aussicht gestellt.

03 ELEKTRONISCHE KONTO-AUSZÜGE, RECHNUNGEN UND LIEFERSCHEINE

Ordnungsgemäße Aufbewahrung digitaler Belege



Philip Eichwald
Steuerfachangestellter,
Informatikkaufmann (IHK)



Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge verdrängen mehr und mehr den Papierauszug. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich in einer neuen Verfügung (vom 20.1.2017, S 0317.1.1-3/5 St42) zur Aufbewahrung und Archivierung solcher Kontoauszüge geäußert. Elektronische Kontoauszüge sind grundsätzlich steuerlich anzuerkennen. Der Steuerpflichtige hat hier allerdings die „Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren“, wie es in der Verfügung heißt. Wichtig auch der Hinweis, welcher für elektronische Rechnungen ebenfalls

gilt: Elektronische Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Für die steuerlichen Aufbewahrungspflichten genügt es nicht, wenn die Auszüge ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt werden. Das Landesamt weist noch darauf hin, dass für Einnahmen-Überschuss-Rechner, also jene Steuerpflichtige, die keine Buchführung erstellen müssen, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls anzuwenden sind.

Eine Aufbewahrung auf Datenträger-CD ist zulässig, soweit die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt.

04 STEUERPRÜFUNGEN 2016

Hohe Steuermehreinnahmen für den Fiskus



**Manuel
Finder-Schümann**
Steuerberater

Steuerstatistik

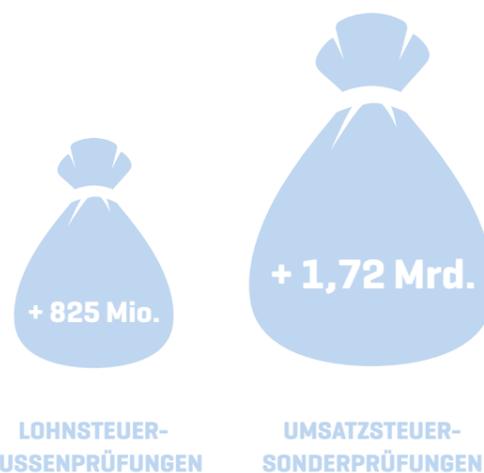
Die obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlichen alljährlich zur Jahresmitte ihre Steuerstatistiken für das Vorjahr. Und jedes Jahr kommen satte Plusbeträge an Steuereinnahmen für das Finanzamt heraus.

Lohnsteuer-Außenprüfungen

Insgesamt rund 2,5 Mio. Arbeitgeber wurden 2016 einer Lohnsteuer-Außenprüfung unterzogen. Darunter waren sowohl private Arbeitgeber als auch öffentliche Verwaltungen. Über 100.000 Unternehmen wurden abschließend geprüft. Insgesamt konnten die durchschnittlich 2.000 Außenprüfer ein Mehrergebnis von rund 825 Mio. EUR verbuchen.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Noch ergiebiger fiel das Mehrergebnis bei der Umsatzsteuer aus. Die insgesamt 85.681 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen brachten ein Mehrergebnis



von rund 1,72 Mrd. EUR. Hinzu kommen noch die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung. Diese Zahlen sind in den jüngsten Statistiken nicht enthalten. Im Jahresdurchschnitt waren 1.873 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 46 Sonderprüfungen durch. Damit brachte jeder Prüfer gut 0,92 Mio. EUR an Mehrsteuern ein.

ENTGELTTRANSPARENZGESETZ 05

Gleiche Entlohnung für Mann und Frau



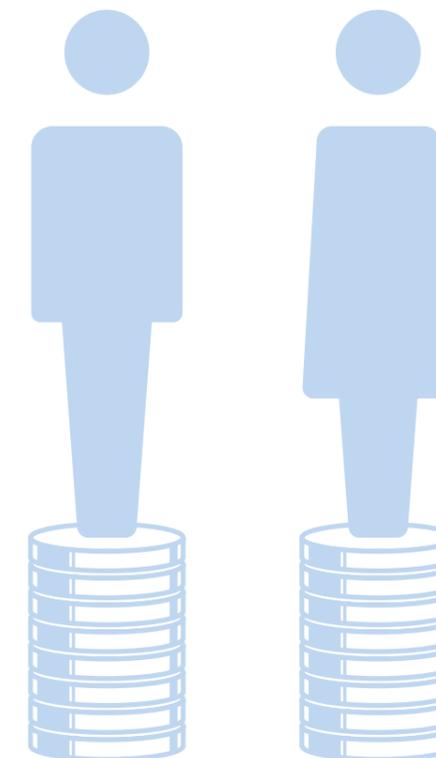
Alexandra Flieger
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Gesetzeszweck

Das neue Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntTranspG) soll durch neue Transparenzregeln für mehr Lohngerechtigkeit sorgen. Ziel des Gesetzes ist vor allem die Gleichstellung von Frauen und Männern. Der Bundesrat hat das Gesetz im Mai 2017 gebilligt.

Betroffene Unternehmen

Betroffen von dem Auskunftsanspruch sind Unternehmen mit 200 und mehr Mitarbeitern. Beschäftigte in solchen Unternehmen haben nach dem neuen Gesetz ein Auskunftsrecht hinsichtlich des durchschnittlichen Einkommens der Mitarbeiter des anderen Geschlechts in vergleichbaren Positionen. Die Regelungen werden am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Das Auskunftsrecht dürfte voraussichtlich ab dem 1.1.2018 durchgesetzt werden können.



Kontakt

E-Mail: mail@dr-knabe.de

Telefon: +49 331 - 201219 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 331 - 201219 - 20

Anschrift: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Impressum

Herausgeber: FinCom GmbH
Seestraße 13
14467 Potsdam

Im Auftrag der: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Besuchen Sie uns

Unsere Kanzlei befindet sich direkt im Zentrum der Stadt Potsdam in der Nähe des Jägertors. Für unsere Mandanten stehen nach Absprache Parkplätze vor dem Haus oder in der Tiefgarage zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie in unseren Räumen begrüßen zu dürfen.

